

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Kaufauftrag (im Folgenden der „**Auftrag**“ genannt) von Sioux Technologies GmbH (im Folgenden „**Sioux**“ genannt) an den Lieferanten (im Folgenden der „**Lieferant**“ genannt) zur Erbringung professioneller Dienstleistungen (im Folgenden die „**Dienstleistungen**“ genannt) oder zur Lieferung von Geräten, Werkzeugen – einschließlich Software – und Hardware (im Folgenden die „**Waren**“ genannt). Wenn der Lieferant die im Auftrag enthaltene Bestellung von Sioux durch Bestätigung oder Lieferung der Dienstleistungen und/oder Waren entgegennimmt, entsteht eine verbindliche Vereinbarung (im Folgenden die „**Vereinbarung**“ genannt), wovon diese Bedingungen ein integraler Bestandteil sind. Sioux lehnt alle vorgeschlagenen Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen des Lieferanten ab, es sei denn, diese wurden schriftlich vereinbart. Standardbedingungen des Lieferanten, entweder veröffentlicht auf der Website des Lieferanten, in einem Angebot, Auftragsbestätigung, Rechnung oder auf andere Weise, werden ausdrücklich abgelehnt und gelten nicht.

1. Zusätzlichen Begriffsbestimmungen Zusätzlich zu den anderswo in diesen Bedingungen definierten Begriffen gilt die folgende Definition: **1) Arbeitserzeugnis:** alle lieferbaren Arbeitserzeugnisse und sonstigen Daten, Berichte, Arbeiten, Erfindungen, Entwürfe, Prototypen, Produkte und Zwischenversionen, die der Lieferant für Sioux im Zuge der Erbringung der Dienstleistungen für Sioux herstellt oder erwirbt.

2. Warenlieferung Alle Waren werden zum vereinbarten Lieferzeitpunkt in Erlangen (DE) verzollt geliefert (Delivery Duty Paid, DDP) gemäß Incoterms 2010. Alle mit den Lieferanten vereinbarten Lieferzeiten und Lieferfristen sind Ausschlussfristen. **1)** Die Lieferung stellt keine Annahme der Waren durch Sioux dar. **2)** Der Lieferant verpackt, kennzeichnet und versendet die Waren in Übereinstimmung mit den handelsüblichen Praktiken. Außerdem ist Sioux bei allen Waren als Empfänger angegeben. Der Lieferant ist für sämtliche Verluste und Schäden verantwortlich, die auf unangemessene Verpackung, Handhabung oder Lagerung der Waren zurückzuführen sind. **3)** Jede Lieferung ist mit einer Sioux-Bestellnummer, der Anzahl der gelieferten Waren sowie dem korrekten Namen und der korrekten Lieferadresse versehen. An der Außenseite des Pakets befindet sich ein Packzettel, auf dem der Inhalt der Lieferung angegeben ist. Sioux kann alle Waren ablehnen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen. **4)** Verpackungen, die an den Lieferanten zurückzusenden sind, sollen entsprechend gekennzeichnet sein. Verpackung, Versand, Lieferung und Verarbeitung der Waren entsprechen den geltenden Gesetzen und Vorschriften über Sicherheit, Umweltschutz und Arbeitsbedingungen. Bestehen für eine Lieferung oder Verpackung Sicherheitsdatenblätter, sorgt der Lieferant dafür, dass diese Blätter stets zusammen mit den Waren ausgeliefert werden. **5)** Der Lieferant nimmt keine Teillieferungen vor ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Sioux. **6)** Der Lieferant stellt Sioux zeitgleich mit der Warenlieferung Kopien jeglicher Lizenzen zur Verfügung.

3. Erbringung von Dienstleistungen **1)** Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt, in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Gepflogenheiten, unter Verwendung der korrekten Materialien sowie unter Einsatz ausreichend ausgebildeter Arbeitnehmer. **2)** Der Lieferant beauftragt keine Dritten mit der Erbringung der Dienstleistungen, es sei denn, er hat vorher die schriftliche Zustimmung von Sioux erhalten. Selbst wenn eine solche Genehmigung erteilt wird, haftet der Lieferant für die Handlungen und Unterlassungen jeglicher Dritter, die er mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragt hat. **3)** Sioux bestätigt die Annahme der Dienstleistungen und der Arbeitserzeugnisse schriftlich. Wenn die Dienstleistungen durch Sioux abgelehnt werden, informiert Sioux den Lieferanten schriftlich über die Gründe der Ablehnung. Der Lieferant muss die notwendigen Korrekturen, Ergänzungen und Modifikationen auf eigene Kosten innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der Ablehnungsmeldung vornehmen.

4. Qualitätskontrolle Sioux gewährleistet, dass die Informationen im Auftrag korrekt und wahrheitsgemäß sind. Der Lieferant darf diese Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Vereinbarung nutzen. Eine Verwendung der Informationen auf andere Weise für sich selbst oder zugunsten Dritter ist grundsätzlich untersagt. Bei den auf diese Weise zur Verfügung gestellten Informationen handelt es sich um vertrauliche Informationen von Sioux. **1)** Wenn in der Vereinbarung technische, sicherheitstechnische, qualitative, umwelttechnische oder sonstige Vorschriften und/oder Dokumente genannt werden, die der Vereinbarung nicht beiliegen, wird davon ausgegangen, dass diese dem Lieferanten bekannt sind, es sei denn, er informiert Sioux unverzüglich schriftlich darüber, dass das nicht der Fall ist. Sioux stellt dem Lieferanten anschließend weitere Informationen zu diesen Vorschriften und Dokumenten zur Verfügung. **2)** Sioux ist berechtigt, die Waren jederzeit, sowohl während der Herstellung, Verarbeitung und der Lagerung als auch nach der Lieferung, zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen. Dazu gewährt Lieferant Sioux oder ihrem Vertreter auf Anfrage unverzüglich Zugang zum Ort der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung. Der Lieferant wirkt an der Kontrolle mit, ohne dies in Rechnung zu stellen. **3)** Wenn eine Kontrolle im Sinne dieser Bestimmung durch Verschulden des Lieferanten nicht zum vorgeschlagenen Zeitpunkt stattfinden kann oder wenn eine Kontrolle wiederholt werden muss, gehen die Kosten, die Sioux dadurch entstehen, zulasten des Lieferanten. **4)** Wird die Warenlieferung abgelehnt, informiert Sioux den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem ein Mangel entdeckt wurde. In diesem Fall hat Sioux nach eigenem Ermessen Anspruch auf Ersatz oder Reparatur oder kann entscheiden, die Vereinbarung zu kündigen oder zu annullieren.

5. Nichtkonformität Wenn Waren, Dienstleistungen oder Arbeitserzeugnisse mangelhaft sind oder anderweitig den Anforderungen der Vereinbarung nicht entsprechen, setzt Sioux den Lieferanten darüber in Kenntnis und kann nach eigenem Ermessen, ohne dass ihre anderweitigen Rechte und Abhilfen laut Vertrag oder Gesetz davon beeinträchtigt werden: a) fordern, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen korrekt nachkommt, oder b) fordern, dass Ersatzwaren oder -arbeitserzeugnisse geliefert werden, oder c) verlangen, dass die Nichtkonformität behoben wird, oder d) erklären, dass die Vereinbarung aufgelöst wird, oder e) die Vereinbarung kündigen.

6. Geistige Eigentumsrechte Sämtliche Maschinen, Geräte, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohstoffe und sonstigen Gegenstände, die Sioux dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die Sioux zwecks Verwendung bei der Umsetzung der Vereinbarung bezahlt, sind und bleiben alleiniges Eigentum von Sioux. Sämtliche Informationen, die auf diese Weise zur Verfügung gestellt werden, werden als vertrauliche Informationen von Sioux erachtet. Außerdem verbleiben sämtliche geistigen Eigentumsrechte an Mustern, Daten, Rohstoffen und anderen Gegenständen, die Sioux dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, sowie sämtliche geistigen Eigentumsrechte am Arbeitserzeugnis produziert unter der Vereinbarung, bei, und gehören absolut zu, Sioux. Der Lieferant gewährleistet gegenüber Sioux, dass die Waren und Dienstleistungen jetzt und in Zukunft weder einzeln noch in Kombination gegen geistige Eigentumsrechte von Dritten verstoßen oder diese verletzen. Mit dem Kauf der Waren und/oder Dienstleistungen durch Sioux erwirbt Sioux eine unwiderrufliche, vollständig bezahlte, und gebührenfreie, nicht exklusive, weltweite und dauerhafte Lizenz, für gewisse Bestandteile des Waren und / oder Dienstleistungen, auf dessen der Lieferant nicht das Eigentum übertragen kann.

7. Eigentums- und Gefahrenübergang Das Eigentum an den Waren geht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rechnung bezahlt wird, auf Sioux über. Sofern erforderlich, gelten diese Geschäftsbedingungen als Übertragungsurkunde. Werden Materialien wie Rohstoffe, Hilfsstoffe und Software von Sioux in den Waren des Lieferanten verarbeitet, bestätigt der Lieferant hiermit, dass das Hauptprodukt Eigentum von Sioux ist und dass es sich um ein neues Produkt handelt, das Sioux gehört.

8. Preis, Rechnungen, Steuern und Zahlung Der vereinbarte Preis versteht sich als Festpreis in Euro exklusive MwSt. und beinhaltet alle Kosten und Lizenzgebühren. In den Rechnungen sind die Auftragsnummern der aufgegebenen Bestellungen sowie die einzelnen Artikelnummern

angegeben. Sioux behält sich das Recht vor, die Zahlung solange auszusetzen, bis diese Daten zur Verfügung gestellt werden. Kopien von Rechnungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Sioux leistet die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Entgegennahme der Waren oder Dienstleistungen und Erhalt der korrekten Rechnung. Der Lieferant garantiert, dass alle Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig bezahlt wurden, und schützt Sioux gegen allen Forderungen in dieser Hinsicht.

9. Vom Vertrag abweichende Steigerung oder Reduzierung des Lieferumfangs Sioux behält sich das Recht vor, den Umfang der Vereinbarung zu ändern. Wirkt sich die Änderung nach Auffassung des Lieferanten auf den vereinbarten Preis oder den Lieferzeitraum aus, informiert er Sioux unverzüglich schriftlich darüber und schlägt einen neuen Preis und eine neue Lieferzeit vor. Außerdem muss er angeben, wie sich diese zusätzliche Arbeit auf die Umsetzung der Vereinbarung auswirken wird. Wird die Arbeitsleistung erhöht, erteilt Sioux dem Lieferanten einen zusätzlichen Auftrag, in dem der neue Preis und die neue Lieferung genannt werden. Ferner gilt Bestimmung 2. Der Lieferant wartet mit der Ausführung der zusätzlichen Arbeitsleistungen, bis Sioux den zusätzlichen Auftrag erteilt hat. Können die Parteien sich nicht auf einen neuen Preis einigen, nachdem Sioux eine Änderung des Umfangs der Vereinbarung gefordert hat, kann Sioux den Auftrag (teilweise) widerrufen oder die Vereinbarung kündigen. In diesem Fall ist Sioux verpflichtet, dem Lieferanten im angemessenen Rahmen die Kosten zu erstatten, die ihm bis zur Annullierung der Bestellung, oder die Auflösung der Vereinbarung, entstanden sind.

10. Haftung Der Lieferant haftet für jegliche Verstöße gegen Bedingungen der Vereinbarung seitens der Personen, die ihm unterstehen, von ihm beaufsichtigt werden oder in seinem Namen handeln, Subunternehmer inbegriffen. Der Lieferant haftet nicht für die Nichtkonformität der Waren oder Dienstleistungen, wenn dies auf Spezifikationen, unmittelbare Anweisungen oder Daten die von Sioux geliefert oder gefordert werden, zurückzuführen ist. Die Gesamthaftung der Parteien beschränkt sich auf 200 % der Vergütung von Sioux zu zahlen, beträgt aber mindestens 50.000 Euro. Beide Parteien haften für Personenschäden und Tod, die auf ihren jeweiligen Nachlässigkeit, Betrug oder irgendeinen Haftungsgrund, der nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, zurückzuführen sind. Auf keinen Fall haftet Sioux aus irgendeinem Haftungsgrund (aufgrund der Vereinbarung oder einer unerlaubten Handlung) für Folgeschäden, mittelbare, oder zufällige Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewinn- oder Umsatzverlust, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Goodwill, erwarteten Einsparungen, und Reputationsschäden oder Datenverlust, auch wenn Sioux auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

11. Kündigung und Auflösung Sioux hat das Recht, eine Vereinbarung ohne Inverzugsetzung mittels einer schriftlichen Mitteilung ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass ihre sonstigen Rechte davon beeinträchtigt werden, falls: a) der Lieferant sich mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen im Verzug befindet; b) der Lieferant für insolvent erklärt wird, Zahlungsaufschub beantragt hat, sein Unternehmen geschlossen oder aufgelöst wurde, ein wesentlicher Teil seiner Vermögenswerte beschlagnahmt wurde oder c) das Unternehmen des Lieferanten an einen Dritten übertragen wurde.

12. Gewährleistung und Abhilfe Der Lieferant gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Entgegennahme Folgendes: a) Die Waren haben eine angemessene Qualität und weisen keine Konstruktions- oder Fertigungsmängel auf. b) Die Waren von neuen Materialien hergestellt sind. c) Die Waren entsprechen den Anforderungen der Vereinbarung und den angemessenen Erwartungen von Sioux bezüglich der Eigenschaften, Qualität und Zuverlässigkeit der Waren. Wenn ein Garantiefall eintritt, repariert oder ersetzt der Lieferant nach Ermessen von Sioux die mangelhaften Waren innerhalb der Garantiezeit kostenfrei. Sioux informiert den Lieferanten über einen Garantiefall schriftlich so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Entdecken des Mangels. Die Garantie für Waren, die innerhalb der Garantiezeit repariert oder ersetzt werden, gilt für den Rest der Garantiezeit oder für 6 Monate, je nachdem, was länger dauert. Mängel durch eine nicht autorisierte Änderung, Verwendung oder unsachgemäße Installation der Waren durch oder im Auftrag von Sioux stellt keinen Garantieverstoß dar. Der Lieferant garantiert, dass Dienstleistungen im Einklang mit der Sorgfaltspflicht in Sinne von Artikel 3 und gemäß der Beschreibung (einschließlich der Abschlusskriterien) in der Auftrag durchgeführt werden. Wenn ein Garantiefall im Zusammenhang mit den Dienstleistungen eintritt, ist der Lieferant verpflichtet, den Teil der Dienstleistungen, für den erwiesenermaßen der Garantiefall eingetreten ist, erneut und kostenfrei zu erbringen. Der Lieferant gewährleistet, dass er sämtliche Datenschutzgesetze und -vorschriften beachtet, die für seine Dienstleistungen oder Waren gelten.

13. Höhere Gewalt Keine der Parteien haftet für eine Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Umsetzung der Vereinbarung aufgrund von Brand, Streik, Krieg, inneren Unruhen, terroristischen Anschlägen, staatlichen Maßnahmen, Naturkatastrophen oder anderen Ursachen, die unvermeidbar sind und sich der Kontrolle der Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, entziehen. Diese Bestimmung kann nicht dazu verwendet werden, eine Partei aus ihrer Verantwortung zu entlassen, der anderen Partei fällige Beträge zu bezahlen.

14. Vertraulichkeit Der Lieferant behandelt alle Informationen vertraulich, die ihm im Rahmen der Vereinbarung von oder im Namen von Sioux zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant schützt die vertraulichen Informationen von Sioux mit derselben Sorgfalt, mit der er seine eigenen vertraulichen Informationen schützt, aber mindestens mit angemessener Sorgfalt. Der Lieferant darf den Namen oder das Logo von Sioux und/oder die Namen der Kunden von Sioux nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Sioux in Anzeigen oder anderen kommerziellen Publikationen verwenden.

15. Ausfuhrkontrolle Ist für eine Warenlieferung oder Dienstleistung laut geltendem Recht oder einer Vorschrift die Erteilung einer Export- oder Importgenehmigung seitens des Staates und/oder einer Behörde erforderlich oder ist der Export bzw. Import aufgrund von Ausfuhr- oder Einfuhrkontrollgesetzen oder -vorschriften eingeschränkt oder verboten, informiert der Lieferant Sioux so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich darüber (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ausfuhrlistennummern, Ausfuhrgenehmigungen und/oder automatisierte Nachverfolgungssysteme für Warenklassifikation, sofern zutreffend). Der Lieferant hat alle erforderlichen Anstrengungen zu beobachten, um eine solche Genehmigung zu erhalten, und ist nur berechtigt ihre Verpflichtungen auszusetzen der vorbehaltlich der Erteilung dieser Genehmigung sind, und nur für die Dauer einer solchen Beschränkung oder Verbot. Sioux kann entscheiden, die Vereinbarung zu kündigen, ohne dass sich daraus eine Haftung gegenüber dem Lieferanten ergibt, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt wird.

16. Geltendes Recht, Streitfälle Für Vereinbarungen zwischen Sioux und dem Lieferanten gilt deutsches Recht. Streitfälle zwischen Sioux und dem Lieferanten werden ausschließlich vor dem zuständigen Gericht in Erlangen, Bayern, verhandelt.

17. Gesamte Vereinbarung Die Vereinbarung, einschließlich dieser allgemeine Kaufbedingungen, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf diese Angelegenheit dar. Die Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen Sioux und dem Lieferanten in Bezug auf diese Angelegenheit. Es gibt keine Drittbegünstigten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Jede Vereinbarung kann in einem oder mehreren Exemplaren (einschließlich gescannter Kopien) ausgefertigt werden, die in ihrer Gesamtheit und unterzeichnet eine einzelne Vereinbarung zwischen den Parteien darstellen.